

Gila Altmann – Reinhold Mohr (Vorstand) – Viola Czerwonka – Klara Jéhn de Witt – Peter Specken.

Antrag zu Tempo 30 in sensiblen Bereichen nach VwV-StVO v. Mai 2017

Stadt Aurich
Vorz. Bgm.

Herrn Bürgermeister
Horst Feddermann

Eing.: 19. Mai 2022

Abt.: -32-

Sehr geehrter Bürgermeister,

Wir bitten Sie, folgenden Antrag dem Klima- Umwelt- und Verkehrs-Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen:

Mit der VwV vom 29. Mai 2017 wurde der § 45 Abs. 9 StVO in Bezug auf „sensible Bereiche“ wie folgt geändert:

„Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken.“ Als Bereich der Begrenzung werden in der VO 300 m beidseitig vor und nach der Einrichtung genannt. Diese Reduzierung gilt für alle Straßenarten, also auch für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

Die Verwaltung der Stadt Aurich wird beauftragt, im Benehmen mit der Verkehrsbehörde

- a) eine Auflistung der nach o.g. Verordnung in Frage kommenden und noch nicht geschwindigkeitsreduzierten Bereiche zu erstellen;
- b) die Begrenzung auf 30 km/h gemäß der o.g. VO in diesen Bereichen in die Wege zu leiten;
- c) dem Ausschuss fortlaufend über die Umsetzung dieser Maßnahme zu berichten.

Begründung:

Bei einigen infrage kommenden Einrichtungen gibt es bereits eine Reduzierung auf 30 km/h, aber längst nicht bei allen, und wenn, dann nur auf Gemeindestraßen. Kinder sind nicht in der Lage, Entfernungen und Geschwindigkeiten einzuschätzen. Kranke und alte Menschen sind bei Überqueren von Straßen körperlich eingeschränkt. Ampeln können ausfallen, und auch sonstige Querungshilfen bieten häufig genug keinen hinreichenden Schutz vor Unfällen. Da der Bremsweg nicht linear, sondern mit dem Quadrat der Geschwindigkeit zu- bzw. abnimmt (was häufig nicht bekannt ist), ist mit dieser Maßnahme ein erheblicher Sicherheitsgewinn zu erreichen.

Zwar schreibt die o.g. VO weiterhin eine Einzelfallprüfung vor, aber die Formulierung „...in der Regel...“ bedeutet, dass nicht wie bisher die Begrenzung der Geschwindigkeit auf 30 km/h, sondern der Verzicht darauf und die Beibehaltung von 50 km/h, zu begründen ist!

Aurich, den 19.05.2022

Reinhold Mohr